

Merkblatt des Staatsbetriebs Sachsenforst, Forstbezirk Plauen für private Waldbesitzer zur Aufarbeitung von Schäden im Wald durch Borkenkäfer (Stand: 30.01.2023)

1. Waldschutzsituation allgemein

Außergewöhnliche Sturmereignisse und die Dürrejahre seit 2018 haben unsere Wälder einem enormen Stress ausgesetzt. Diese Kombination von Wärme, Trockenheit und Vorhandensein von Sturmholz hat es in den vergangenen 50 Jahren so noch nicht gegeben. In der Folge verzeichnete Sachsen die größten Borkenkäferkalamitäten in der Geschichte der sächsischen Forstwirtschaft.

Die Situation wird auch 2023 äußerst angespannt bleiben, da die Zahl der überwinterten Borkenkäfer extrem hoch ist.

Die wichtigsten Borkenkäfer an Fichte sind Buchdrucker und Kupferstecher.

2. Biologie

Die Borkenkäfer schwärmen bereits ab einer Temperatur von etwa 16°C. Innerhalb der folgenden 1 bis 2 Wochen werden Fichten besiedelt und pro Weibchen etwa 60 Eier abgelegt. Bei günstiger Witterung fliegen die Altkäfer einige Zeit danach erneut aus, um Geschwisterbruten anzulegen.

Die Entwicklung von der Eiablage bis zum fertigen Käfer ist abhängig von der Witterung und dauert in warmen Jahren nur 5 bis 6 Wochen. Unter diesen Bedingungen kann sich der Buchdrucker mit bis zu 3 Generationen vermehren.

Aus einem Buchdruckerpaar können innerhalb eines Jahres bis zu 100.000 Käfer entstehen. Das heißt: aus einer nicht aufgearbeiteten Käferfichte entstehen in der zweiten Generation bis zu 20, in der dann folgenden Generation bis zu 400 Käferbäume!

3. Wie erkennt man einen Befall?

Charakteristische Zeichen für einen Borkenkäferbefall sind:

- Bohrmehl an Rindenschuppen und am Stammfuß, gut sichtbar z.B. in Spinnenweben
- herabfallende Rindenstücke, die durch Spechthiebe verursacht werden
- große Mengen fahlgrüner Nadeln am Boden
- später Braunfärbung der Kronen

Die regelmäßige Kontrolle der Fichtenbestände ist für das rechtzeitige Erkennen des Borkenkäferbefalls und für erfolgversprechende Gegenmaßnahmen von entscheidender Bedeutung.

Der Umgebung früherer Käfernester und sonnenseitiger Waldränder ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Für die Kontrollen ab Frühjahr/ Frühlommer heißt das: die Stämme der Altfichten sind auf Bohrmehl, Einbohrlöcher und Harztropfen zu überprüfen.

Dies muss ab Mitte April bis September einmal wöchentlich erfolgen!

4. Was sind Ihre Pflichten als Waldbesitzer?

Gemäß § 18 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) sind Waldbesitzer zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes verpflichtet. Dazu gehören auch die Vorbeugung gegenüber Forstschädlingen sowie die rechtzeitige und ausreichende Bekämpfung von Forstschädlingen. Die Pflicht zur Kontrolle des eigenen Waldes sowie zur Bekämpfung von Schadinsekten ergibt sich aus § 4 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO).

Die Erfüllung dieser Pflichten wird von den unteren Forstbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte überwacht. Borkenkäfer kennen keine Eigentumsgrenzen. Es sollte deshalb Kontakt zum Nachbarwaldbesitzer aufgenommen werden, um gegebenenfalls die Schäden gemeinsam aufzuarbeiten.

5. Was ist bei Borkenkäferbefall zu tun?

Die wirksamste Vorbeugung ist die Vermeidung fängischen Materials und ständige Kontrolle.

Grundsätzlich gilt: die Folgeschäden sind in der Regel deutlich höher als die Schäden des aktuellen Befalls!

Im Winter angefallenes Sturm- und Schneebruchholz ist zügig aufzuarbeiten. Das betrifft auch Einzelbrüche oder -würfe! Eingeschlagenes Holz sollte zügig abgefahren werden. Ist eine rasche Abfuhr nicht möglich, sollte das Holz entrindet oder außerhalb des Waldes (Abstand mindestens 500 m) zwischengelagert werden. Die Behandlung befallener Hölzer mit Pflanzenschutzmitteln, z.B. als Vor-Ausflug-Spritzung, ist nur als letztes Mittel gedacht und an pflanzenschutzrechtliche Vorgaben gebunden.

Schwerpunkt der Kontrolle sind vorgeschädigte Fichtenbestände, besonnte Randbereiche, angerissene Fichtenalthölzer und Gebiete mit vorjährigem Käferbefall.

Zur Überwachung eignen sich ferner Fallensterne und Fangbäume. Bei den Fallen ist auf die richtige Platzierung zu achten, um keinen Stehendbefall zu induzieren. Wichtig ist zudem eine wöchentliche Kontrolle und Leerung der Falle. Die Fallen werden zu Beginn der Schwarmzeit ab Mitte April aufgestellt.

Fangbäume werden im ausgehenden Winter gefällt, sauber entastet und mit Reisig abgedeckt. Besonders eignen sich Würfe und Brüche aus dem Winter, die damit noch eine positive Funktion erhalten können. Bevor die Käferbrut das Jungkäferstadium erreicht, sind die Bäume zu entrinden bzw. aus dem Wald abzufahren. Anderenfalls werden die Fangbäume zu „Käferbrutstätten“.

Falls Sie noch keine eigenen Erfahrungen zum Einsatz von Fallen und der Nutzung von Fangbäumen haben, ist eine fachkundige Beratung unbedingt zu empfehlen.

6. Organisation der Aufarbeitung

Wenn große Mengen in kurzer Zeit bearbeitet werden müssen, empfiehlt sich Kontakt mit benachbarten Waldbesitzern oder einer Forstbetriebsgemeinschaft aufzunehmen, um die Aufarbeitung (und den Holzverkauf) gemeinsam zu organisieren. Die Revierförster nennen auf Wunsch Forstbetriebsgemeinschaften und Firmen in der Region.

Sofern Sie das Schadholz selbst aufarbeiten, beachten Sie folgende Voraussetzungen für eine unfallfreie Waldarbeit:

- die persönliche Schutzausrüstung sowie technisch einwandfreie und mit den vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen versehene Werkzeuge und Geräte
- das richtige Verhalten entsprechend den Regeln der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und der Unfallverhütungsvorschrift Forsten (VSG 4.3. in der Fassung vom 01.01.2017)
- vor Beginn der Arbeiten eine Rettungskette organisieren! Im Wald niemals allein arbeiten!

7. Verwertung des Holzes

Grundsätzlich gibt es folgende Vermarktungs- bzw. Verwertungsmöglichkeiten:

- über die mit Aufarbeitung beauftragte Forstfirma. Viele forstliche Dienstleister haben Verträge mit Holzabnehmern und können das anfallende Holz zu guten Konditionen verkaufen
- über die Forstbetriebsgemeinschaft. Mitglieder werden das Holz in der Regel durch diese vermarkten lassen
- Sie verkaufen das Holz selbst
- Sie nutzen das Holz selbst, z.B. als Brennholz oder lassen es von einem Mobilgatter zu Brettern und Balken einschneiden

Die Vermarktung des Holzes ist schwierig. Häufig lagert auch bereits verkauftes Holz noch lange im Wald. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass sich das Holz zu Beginn der nächsten Schwarmzeit noch im Wald befindet.

Entscheidend wird deshalb sein, ein Ausschwärmen der Käfer aus dem bereits aufgearbeiteten Käferholz zu verhindern. Das kann geschehen durch:

- Entrindung
- Abtransport (Umlagerung) aus dem Wald -
- oder, als letztes Mittel, Behandlung mit Pflanzenschutzmittel (siehe dazu Punkt 5) -

8. Forstförderung

Waldumbau einschließlich Bodenvorarbeiten und Vorwuchsbeseitigung wird innerhalb der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2020 bzw. RL WuF/2023) gefördert. Mit der aktuellen Richtlinie werden bis zum 30.06.2023 auch Waldschutzmaßnahmen gefördert. Wichtig: Bis zu diesem Termin müssen die Anträge incl. der Stellungnahme des zuständigen Revierleiters von Sachsenforst in der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Waldschutzmaßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll, sind spätestens sieben Tage nach Beginn und auf jeden Fall vor Abschluss der Maßnahme, formlos beim örtlichen Forstbezirk (Revierleiter) anzuzeigen, unter Angabe von Zeitraum, beabsichtigter Maßnahme und geschätzter Holzmenge (am besten per Email).

Zur Beratung über Fördermöglichkeiten stehen Ihnen Ihre Sachsenforst-Revierförster sowie der Sachbearbeiter Forstförderung des Forstbezirks Plauen, Herr Jörg Müller, - Tel. 03741 / 104800, zur Verfügung. -

Informationen zur Forstförderung finden Sie auch unter www.sachsenforst.de → **Waldbesitzerportal**. Dort finden Sie auch ein Merkblatt zu förderfähigen Waldschutzmaßnahmen. -

9. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

- Bitte prüfen Sie, ob eine Holzlagerung auf landwirtschaftlicher Fläche vermeidbar ist.
- Wenn eine Inanspruchnahme notwendig ist, muss diese in jedem Fall vorher mit dem Bewirtschafter abgestimmt werden, ggf. zusätzlich mit dem Flächeneigentümer. Der Bewirtschafter weiß, welche Agrarförderung für diese Fläche beantragt ist. Die Antragsteller von Agrarförderung müssen garantieren, dass die Flächen beihilfefähig bleiben.
- Eine grundsätzliche Eignung zur Lagerung und deren Dauer hängt u.a. von der Nutzungsart und dem Schutzstatus ab.
- Informationen geben die Ansprechpartner des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
 - LfULG Außenstelle Zwickau: Telefon: 0375 / 5665 0
 - LfULG Außenstelle Plauen: Telefon: 03741 / 1031 01

10. Verbrennen von Schlagabraum

Gemäß einer Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 28. April 2020 ist das Verbrennen von mit Borkenkäfern befallenem Schlagabraum im Wald durch Waldbesitzer zulässig, soweit dies aus Waldschutzgründen notwendig ist und eine stoffliche oder energetische Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Genehmigt wird das Verbrennen von Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem das Material angefallen ist. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich untersagt.

Die unteren Forstbehörden bestätigen auf Nachfrage die fachliche Notwendigkeit des Verbrennens von Schlagabraum.

Die Waldbrandvorsorge (u.a. die Waldbrandwarnstufe) ist zu beachten.

11. Kontakt und weitere Informationen

Informationen zum aktuellen Borkenkäfergeschehen gibt es unter www.sachsenforst.de Rubrik „Waldschutzinformationen“. Ihr zuständiger Revierförster von Sachsenforst berät Sie kostenlos zu Fragen der Waldbewirtschaftung:

Forstrevier Wildenfels	Herr Buchta	0174 / 3379606
Forstrevier Werdau	Herr Preußner	0174 / 3379607
Forstrevier Reichenbach	Herr Gorski	0174 / 3379608
Forstrevier Rodewisch	Frau Merkel	0174 / 3379609
Forstrevier Bergen	Herr Scharschmidt	0174 / 3379610
Forstrevier Oelsnitz	Herr Liebetrau	0174 / 3379611
Forstrevier Mehltheuer	Herr Schmidt	0174 / 3379612

Wenn Sie nicht wissen, wer Ihr zuständiger Förster ist, hilft die **Förstersuche**.
www.sachsenforst.de → „Förstersuche“

Zuständig für die Forstaufsicht sind die **unteren Forstbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte**:

Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Forstbehörde, Postplatz 5, 08523 Plauen
Tel: 03741 / 300 1970

Landkreis Zwickau, Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau, Tel: 0375 / 4402 26333

Die Kontaktdaten der **Forstbetriebsgemeinschaften** in der Region finden Sie unter www.sachsenforst.de/fob-plauen → forstliche Zusammenschlüsse im Vogtland.

Umfangreiche Informationen zu Borkenkäfern einschließlich Überwachung und Bekämpfung sind im Internet unter www.waldwissen.net sowie unter www.sachsenforst.de zu finden.